Die Generalversammlung wählt stattdessen eine statutarische Revisionsstelle aus zwei Personen, welche von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, eine Wiederwahl ist möglich. Sie haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind berechtigt, jederzeit die Rechnungsführung zu überprüfen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Übrige Bestimmungen und Auflösung

Art. 13: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB), Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder durch Rundbrief oder andere geeignete Medien.

Art. 14: Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Jede Partei bezeichnet eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter. Beide bestimmen gemeinsam einen Obmann. Können sie sich innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird die Streitigkeit der Schlichtungsstelle Bern-Mittelland unterbreitet.

Art. 15: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai

Art. 16: Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen nach Massgabe der einbezahlten Anteilscheine an die Genossenschaftsmitglieder verteilt.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 1990
Revidiert an der 23. Generalversammlung vom 17. Oktober. 2013
Revidiert an der 28. Generalversammlung vom 25. Oktober. 2018

Für den Vorstand: B. Brändli

Genossenschaft "Dorflade" Wahlendorf

Statuten

Firma, Sitz und Zweck

Art. 1: Firma und Sitz

Unter der Firma "Genossenschaft 'Dorflade' Wahlendorf" (nachstehend Genossenschaft genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828ff des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Wahlendorf, Gemeinde Meikirch, auf unbestimmte Dauer.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft bezweckt

a) in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitglieder und den Bewohnerinnen und Bewohner von Wahlendorf in günstiger Weise Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs von guter bis hoher Qualität zu vermitteln. Umweltgerecht und unter gerechten Bedingungen produzierte Waren sowie einheimische Erzeugnisse sollen gefördert werden;
b) die wirtschaftlichen Interessen und den sozialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und der Bevölkerung von Wahlendorf zu fördern und gegen aussen zu vertreten.

Mitgliedschaft

Art. 3: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied in der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele der Genossenschaft unterstützen. Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit welcher er die Statuten der Genossenschaft anerkennt, sowie mindestens einen Anteilschein zu erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid können die Antragstellenden oder 1/10 der Genossenschaftsmitglieder, mindestens aber 3 Mitglieder, an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit.

Art. 4: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, durch Tod (bei natürlichen Personen), durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Ausschluss geht eine schriftliche Mahnung voraus.

Art. 5: Übergang der Mitgliedschaft

Nach dem Tod eines Genossenschaftsmitglieds geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Partner oder die überlebende Partnerin über, sofern diese dem Übergang zustimmen. Der Übergang bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

Art. 6: Rechtsgleichheit und Stimmrecht

Alle Genossenschaftsmitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten. Jedes Genossenschaftsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Dieses hat eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen. Ein Genossenschaftsmitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 7: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder und Genossenschaftsmitgliederinnen ist ausgeschlossen, eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 8: Finanzen

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus dem Betriebsertrag, mit der Ausgabe von Anteilscheinen, aus Darlehen, aus Spenden sowie aus Gönnerbeiträgen. Die Anteilscheine betragen je Fr. 100.-. Sie lauten auf den Namen des Mitgliedes; sie werden nicht verzinst. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Sie haben lediglich Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines zum Nominalwert. Die Rückzahlung erfolgt innert Monatsfrist. Über die Verwendung eines allfälligen Gewinns entscheidet die Generalversammlung.

Organisation

Art. 9: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand:
3. die statutarische Revisionsstelle

Art. 10: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie wird ebenfalls einberufen auf Verlangen von 1/10, mindestens aber von 3 Mitgliedern, oder durch die Kontrollstelle. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche, persönliche Einladung, mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstage. Die Einladung muss die zu behandelnden Traktanden enthalten; sollen die Statuten geändert werden, ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut bekannt zu geben.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen (in einem allfälligen zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr), soweit das Gesetz oder die Statuten nicht ein höheres Quorum vorschreiben.
Im Weiteren stehen der Generalversammlung folgende Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft
- die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- die Entlastung des Vorstandes
- die Einberufung einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision der Rechnung
- die Beschlussfassung bei allen übrigen Geschäften, die laut Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen, welche Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Ein Mitglied des Vorstandes wird aus dem Kreis des Ladenteams gewählt. Dieses orientiert den Vorstand über den Ladenbetrieb und koordiniert diesen. Das mit der Koordinierung des Ladenbetriebs betraute Vorstandsmitglied kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten von dieser Aufgabe zurücktreten oder vom Vorstand davon entbunden werden. Nach Ablauf dieser Frist scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus. Der Vorstand bestimmt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Übergangslösung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen mit Einzelunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten oder mit Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglied.
Im Übrigen hat der Vorstand folgende Kompetenzen:

- die Vorberatung der durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte;
- die Organisation und die Kontrolle der Führung des Ladengeschäfts;
- die Ausarbeitung von Reglementen (Ladenbetrieb, Darlehen, usw.) und Verträgen, insbesondere von Arbeitsverträgen für das Ladenpersonal.
- die Erledigung aller übrigen Geschäfte, die der Betrieb des Dorfladens mit sich bringt und welche nicht von Gesetzeswegen oder aufgrund der Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 12: Gesetzliche Revisionsstelle

Genossenschaft Dorflade Wahlendorf unterliegt nicht der ordentlichen Revision. Sämtliche Genossenschafter/Genossenschafterinnen haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet. Der Verzicht gilt für die nachfolgenden Jahre.

Jedes Genossenschaftsmitglied kann, bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision verlangen. Die Generalversammlung wählt in diesem Fall die Revisionsstelle. Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem 10% der Genossenschaftsmitglieder und der Vorstand verlangen.